



Deutsche Sondengänger Union

A. Thiel von Kracht
Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein

09.01.2017

Deutschen Sondengänger Union Information

Sensationeller Erfolg der DSU vor Gericht:

Unwissenheit schützt vor Strafe! OVG Koblenz bestätigt Sichtweise der DSU!

Dieser neue Beschluss des OVG stellt für alle Parteien (Sondengänger und Archäologen) eine Rechtssicherheit her. Die GDKE ist rechtlich nicht verpflichtet alle Bodendenkmäler öffentlich auszuweisen. Im Gegenzug begeht ein Sondengänger keine Ordnungswidrigkeit, wenn er unwissentlich auf einem Bodendenkmal sucht.

Einen erfolgreichen Start ins Jahr 2017 – diese Worte sind in den letzten Tagen oft über die Lippen gegangen. Doch die DSU ist nicht für Lippenbekenntnisse zu haben, sondern will durch Taten und Erfolge glänzen! So auch in unserem brandaktuellen Erfolg vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz, dessen Beschluss der DSU schwarz auf weiß vorliegt. Mit großem Eifer und jahrelanger Ausdauer konnte die DSU das OVG Koblenz zu folgendem Beschluss überzeugen:

Wenn Standorte von Kulturdenkmälern nicht bekanntgegeben werden, kann der Sondengänger nicht wegen seiner Unkenntnis bestraft werden!

Dies bedeutet: Wenn das Land Rheinland-Pfalz (oder ein anderes Bundesland, da sich die Rechtsprechung auch auf OVG-Beschlüsse stützt) die Standorte von denkmalschutzrechtlich geschützten Gebieten nicht bekanntgibt, kann der Sondengänger aufgrund dieser Unkenntnis nicht den subjektiven Tatbestand der Ordnungswidrigkeitenvorschrift erfüllen und in der Folge nicht mit einem Bußgeld belegt werden!
Unwissenheit schützt demzufolge vor Strafe.

Die Auswirkungen, die die DSU vor Gericht erstritten hat, sind von enormer Bedeutung für die rheinland-pfälzischen Sondengänger, und indirekt für die gesamte deutsche Sondengängerszene: Wenn es in eurer Region denkmalschutzrechtlich geschützte Gebiete gibt (in der Regel Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete), und diese nicht veröffentlicht werden, so könnt ihr bei euren Sondengängen keine entsprechende Ordnungswidrigkeit und kein Bußgeld bekommen! Selbst, wenn ihr beispielsweise zufällig auf dem größ-

Eppsteiner Str.15 61462 Königstein Tel.: 06174 930303 info@dssu-online.de www.dssu-online.de

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION

ten Bodendenkmal eurer Region Sondengänge macht, und der Standort dieses Bodendenkmals nicht preisgegeben wird, könnt ihr hierfür nicht bestraft werden!

Damit befindet sich der aktuelle rheinland-pfälzische Beschluss in bester Gesellschaft zu den bisherigen gerichtlichen Erfolgen der DSU:

So hat, von der anderen Seite betrachtet, bereits im August 2016 bereits das Verwaltungsgericht Stuttgart für Baden-Württemberg unmissverständlich klargestellt: „Für Ihr Hobby der Suche nach nicht-Kulturdenkmälern ist keine Einsichtnahme erforderlich“.

Rückblick:

Gemäß rheinland-pfälzischem Denkmalschutzgesetz § 4 (3) und § 22 (4) muss im Geoportal Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de>) auf unbewegliche Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete hingewiesen werden.

Dieser Verpflichtung sind die entsprechenden vier Denkmalschutzbehörden (Generaldirektion Kulturelles Erbe Koblenz, Trier, Mainz, Speyer, nachfolgend „GDKE“ genannt) zwar für die Grabungsschutzgebiete nachgekommen, für die unbeweglichen Kulturdenkmäler jedoch nicht.

Um mit dem Metalldetektor nicht unwissentlich, vorsätzlich oder fahrlässig auf einem Kulturdenkmal zu suchen und deshalb mit einem Bußgeld belegt zu werden, beantragte der Präsident der DSU, Axel York Thiel von Kracht, im Februar des Jahres 2015 beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz die öffentliche Ausweisung aller unbeweglichen Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz.

Thiel von Kracht verwies dabei auf das Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und forderte, dass die unbeweglichen Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz gemäß § 4 (3) in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens kostenfrei, zeitnah, flächendeckend, und für jedermann einsehbar veröffentlicht werden und die GDKE ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt.

Der entscheidende Wortlaut der eingereichten Klage im April 2015:

So ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe an die gesetzlichen Vorgaben vom 26.11.2008 verpflichtet und hat seitdem lediglich 6 der insgesamt 36 Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz als digitale Denkmalliste in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens erfasst und dies auch nur unvollständig. Es ist davon auszugehen, dass bei diesem Fortschritt von 1 Landkreis oder 1 kreisfreien Stadt pro Jahr die gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2045 erfüllt wären, und dann auch nur unvollständig. In den bisher 6 erfassten Gebieten ist nur ein Teil der unbeweglichen Kulturdenkmäler dargestellt. Sämtliche bekannten verborgenen

archäologischen Denkmäler (womöglich auch „Bodendenkmäler“ genannt) wurden bewusst weggelassen. Womöglich fehlen sogar weitere bekannte unbewegliche Kulturdenkmäler, die nicht zu der Kategorie der verborgenen archäologischen Kulturdenkmäler zählen, und folglich ebenfalls veröffentlicht werden müssen.

Durch diesen Hinweis „Die der Fachbehörde bekannten, verborgenen archäologischen Denkmäler sind wegen ihrer Gefährdung nicht dargestellt.“ signalisiert die Generaldirektion Kulturelles Erbe konkludent ihre ablehnende Haltung gegenüber ihrem gesetzlichen Auftrag.

In der 1. Instanz wurde die Klage im Frühsommer 2016 abgewiesen, da kein subjektiver öffentlicher Anspruch des Einzelnen auf Ausweisung der entsprechenden Gebiete bestehe. Hiermit wollte sich die DSU nicht zufrieden geben und wandte sich im Sommer 2016 an das Oberverwaltungsgericht Koblenz.

Auch das OVG begründete die Ablehnung der Klage damit, dass Thiel von Kracht kein subjektives Recht geltend mache, da die Ausweisung sämtlicher unbeweglicher Kulturdenkmäler in den Geobasisinformationen keine Anspruchsnorm selbst darstelle. § 4 (3) DSchG RLP verpflichte lediglich die Denkmalschutzbehörde, diese Handlungen vorzunehmen. Ein derartiger Anspruch könne hieraus nicht abgeleitet werden - auch wenn es da so geschrieben wäre. Dieser neue Beschluss des OVG-Koblenz belegt erneut, dass die Rechtslage für das Landesamt für Denkmalpflege (GDKE) optimal ist und keiner Änderungen bedarf. Tenor: Die GDKE kann sich alle Zeit der Welt lassen, diese Daten zu veröffentlichen. Man kann dies aktuell nicht beschleunigen.

In seinem nun verfassten Beschluss geht das OVG Koblenz jedoch auch auf die Bedenken von Herrn Thiel von Kracht ein, der schließlich wissen wollte, ob er sich bei seinen Sondengängen auf denkmalschutzrechtlich geschützten Flächen aufhält oder nicht. Nein, Herr Thiel von Kracht und alle anderen Sondengänger müssen keine Bedenken haben, dass sie eine Ordnungswidrigkeit begehen, wenn sie unwissentlich auf denkmalschutzrechtlich geschützten Flächen sondeln und die Standorte von denkmalschutzrechtlich geschützten Flächen nicht veröffentlicht werden. **Unwissenheit schützt in diesem Fall vor Strafe!** Der Sondengänger laufe ausdrücklich nicht Gefahr, ein Bußgeld zu erhalten, da er den subjektiven Tatbestand hier nicht erfüllt, da die geschützte Fläche nicht veröffentlicht wurde.

Das OVG bestätigt damit die Aussagen und Position der Deutschen Sondengänger Union, dass bei bewusster Nichtbekanntgabe von Informationen der Sondler auch nicht bestraft werden könne. Mit diesem Beschluss folgte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz der Argumentation des Verwaltungsgericht Stuttgart, das in einem ähnlich gelagerten Fall

ebenfalls feststellte, dass die Suche mit Metalldetektor, selbst auf einem Kulturdenkmal, generell keine Ordnungswidrigkeit darstellen würde, wenn das Ziel der Suche keine Kulturdenkmäler sind. Die Amtsarchäologen der Landesämter für Denkmalpflege, welche postfaktisch jeden Sondengänger als Raubgräber bezeichnen, enttarnt dieser Beschluss des Oberverwaltungsgerichts der Lüge. Aus diesem Grund werden die deutschen Sondengänger nun noch selbstbewusster gegenüber den Amtsarchäologen auftreten können, und diese auffordern, ihren Pflichten im Allgemeinen, und ihren Veröffentlichungspflichten im Besonderen, nachzukommen.

Die DSU dankt all ihren Mitgliedern und Förderern für ihre Unterstützung. Ohne die finanzielle Hilfe von allen könnten solche kostenintensiven und Jahre andauernden Projekte nicht durchgeführt werden. Die Deutsche Sondengänger Union - als Schutzgemeinschaft der Sondengänger in Deutschland - bringt den Sondengängern mit diesem Rechtsstreit ein ganz besonderes Neujahrsgeschenk zum Start des Jahres 2017. Große Aufgaben liegen noch vor uns - Sondengänger, seid gespannt! Alle Anderen - erwartet uns! EX UNITATE VIRES - Gemeinsam sind wir stark. Das Jahr 2017 hat phänomenal begonnen! Die Deutsche Sondengänger Union wünscht allen Sondengängern ein weiterhin erfolgreiches Jahr 2017.

Praxistipp:

Wenn ihr schauen wollt, ob in RLP denkmalschutzrechtlich geschützte Flächen existieren, geht ihr auf <https://www.geoportal.rlp.de>.

Hier gebt ihr oben in die Suche „Denkmal“ ein. Danach klickt ihr auf Interaktive Daten, dann auf Kartenzusammenstellungen, und schon seid ihr in dem Bereich, wo flächendeckend sämtliche unbeweglichen Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebiete abzulegen sind. Schaut vorbei, ob für eure Gegend alles verfügbar ist. Ansonsten macht Druck, dass diese Daten veröffentlicht werden. Bis zur Veröffentlichung gilt: Macht ihr Sondengänge auf geschütztem, nicht veröffentlichtem Areal, könnt ihr, wie oben geschildert, nicht bestraft werden!

Tretet in die Union ein - am einfachsten online auf www.dsu-online.de oder schickt uns Eure Spenden.

- ex unitate vires - unity is strength - Eendracht maakt macht -

Gemeinsam sind wir stark



DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION
www.dsu-online.de